Anlage 118/2022-1

Hauptsatzung
der Stadt Heidenau

vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge
§ 3 Organe der Stadt Heidenau
§ 4 Stadtrat
§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates
§ 6 Ausschüsse und deren Aufgaben
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 8 Aufgaben des Bauausschusses
§ 9 Personalangelegenheiten
§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters
§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
§ 13 Gleichstellungsbeauftragter
§ 14 Einwohnerversammlung
§ 15 Einwohnerantrag
§ 16 Bürgerbegehren
§ **17** Sprachliche Gleichstellung
§ **18** Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2014 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

beschlossen:

§ 1
Gemeinde und Gemeindegebiet

(1) Die Stadt Heidenau besteht seit dem 1. April 1924.

(2) Das Stadtgebiet umfasst 11,07 Quadratkilometer.

§ 2
Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Heidenau ist durch drei Wellenbalken von Gold nach Blau geteilt; oben ein blaues Segelschiff mit geblähtem Segel und wehendem Fähnchen am Mast; unten ein halbes goldenes Zahnrad.

(2) Das Siegel der Stadt enthält das unter Abs. 1 beschriebene Wappen mit der Umschrift "Stadt Heidenau". Die Siegel können ferner die Bezeichnung der jeweiligen Verwaltungsstelle oder Behörde enthalten, die das Siegel führen.

(3) Die Flagge der Stadt Heidenau wird als Banner oder Hissflagge geführt. Die Flagge zeigt die Farben blau/gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift mit dem Stadtwappen als Schild in der Mitte.
Die blaue Seite befindet sich bei der Hissflagge am Mast.

(4) Abbildungen des Wappens, des Siegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt.

(5) Die Stadt Heidenau behält sich alle Rechte an der Führung und Nutzung von Siegel, Flagge und Wappen vor.

§ 3
Organe der Stadt Heidenau

Organe der Stadt Heidenau sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4
Stadtrat

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf beschließende Ausschüsse überträgt.
Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6
Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Verwaltungsausschuss
2. Bauausschuss

(2) Jeder der beschließenden Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Verteilung der Sitze wird nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer vorgenommen; § 42 Abs. 2 S. 4 **und 5** SächsGemO **bleiben** unberührt.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.

(4) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für
1. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), soweit der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro erreicht und 250.000 Euro nicht überschreitet;
2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang **vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer**. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer bezieht sich die Grenze auf den Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Bei über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach Abs. 4 bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(6) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(7) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(9) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Stadtrat, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen sind, insbesondere
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern sie nicht zum Aufgabenbereich des Bauausschusses gehören,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
7. Marktangelegenheiten,
8. Verwaltung der Liegenschaften in städtischer Verfügung und
9. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
1. die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro, sofern diese nicht über allgemeine gesetzliche Regelungen ermittelt werden;
2. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden (ausgenommen Zweckverbände) und dergleichen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von 250 Euro bis 2.500 Euro;

3. a) die Veräußerung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Zustimmung zur Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten vor dem Eigentumsübergang an den Erwerber bis zu einer Höhe von 375.000 Euro),
   b) die dingliche grundbuchliche Belastung von städtischen Grundstücken,
   c) die Zustimmung zu Rangrücktritten von grundbuchlichen Rechten der Stadt,
   d) die Zustimmung zu Löschungsbewilligungen von grundbuchlichen Rechten der Stadt an fremdem Grundeigentum und
   e) den Erwerb von fremdem Gebäudeeigentum auf städtischen Grundstücken,
   wenn der Wert mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall beträgt;
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei unbebauten Flächen und einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall und bei bebauten Flächen und einem monatlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall sowie Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
6. den Verzicht auf unzweifelhafte Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt;
7. die Stundung von Forderungen für mehr als 12 Monate und einem Betrag von mehr als 25.000 Euro bis in unbeschränkte Höhe; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt;
8. die Verrentung von Forderungen über den Betrag von 25.000 Euro hinaus; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt;
9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträge und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro erreichen und den Betrag von 125.000 Euro nicht übersteigen;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern die Stadt nicht selbst Beklagte bzw. Antragsgegnerin ist, und den Abschluss von Vergleichen bei einem voraussichtlichen Streit- oder Vergleichswert von 25.000 Euro bis 125.000 Euro;
11. **die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 8 dem Bürgermeister obliegt.**

§ 8
Aufgaben des Bauausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen für Bauangelegenheiten,
2. Stadtentwicklungs- einschließlich Bauleit-, Landschafts- und Grünordnungsplanung,
3. Stadterneuerung einschließlich Städtebauförderung,
4. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
5. Verkehrswesen, Straßenverwaltung und Bauhof,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. Abwasserentsorgung,
8. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude und
9. Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Im Rahmen des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss:
1. über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
   a) die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB),
   b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
   c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
   d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
   e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
   f) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
   g) die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).

   Ausgenommen sind Vorhaben, deren voraussichtliche Baukosten 375.000 Euro unterschreiten und 750.000 Euro überschreiten.
2. in durch Satzung förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder in durch Beschluss festgelegten Städtebauförderungsgebieten über
   a) die Genehmigung bzw. die Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach § 144 f. BauGB bezüglich baulicher Anlagen bei voraussichtlichen Kosten von 375.000 Euro bis zu 750.000 Euro,
   b) die Vergabe von Zuwendungen, soweit der Förderbetrag 25.000 Euro erreicht und 125.000 Euro nicht überschreitet,
3. über die Vergabe von Bauleistungen, soweit die Kosten den Betrag von 25.000 Euro erreichen und 250.000 Euro nicht überschreiten; § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.
4. über die Beauftragung von Architekten, Planern und Sonderfachleuten bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern das Honorar 25.000 Euro übersteigt.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 SächsGemO entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten sowie über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht
   a) der Stadtrat bei leitenden Bediensteten sowie bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten ab Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.
   b) der Bürgermeister bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, bei Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und Arbeitern.

(2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleichen Voraussetzungen nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 10
Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen, soweit die dort genannten Beträge und Werte unterschritten werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperren soweit der Wert von 25.000 Euro nicht überschritten wird, ansonsten der Stadtrat. Die Regelungen der jeweils geltenden Haushaltssatzung bleiben unberührt.

(4) Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Stundungen bei unbebauten Grundstücken und übergroßen Grundstücken im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs-und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe. Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 entscheidet der Bürgermeister über Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen bzw. in bis zu 6 Jahresleistungen im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe.

(5) Der Bürgermeister ist für den Abschluss von Kreditverträgen auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates zur Kredithöhe und zu den Rahmenbedingungen für Zins- und Tilgungsleistungen zuständig.

(6) Der Bürgermeister entscheidet innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über jeden einzelnen Nachtrag oder Zusatzauftrag bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

(7) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln, die sich aus
a) der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),
b) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften des Kommunalen Kontenrahmens der VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),
c) der Umsetzung von Haushaltsmitteln infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

(8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

(9) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen **zwei Wochen** nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(10) Absatz **9** gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12
Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Er führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".

(2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, der diesen im Falle seiner Verhinderung dann vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 13
Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben nebenamtlich.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimm-

recht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 14
Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.
Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens **5 Prozent** der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15
Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Heidenau **vom 25. September 2014** außer Kraft.

Heidenau, 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4)

1. Wappen der Stadt Heidenau

2. Hissflagge der Stadt Heidenau (schematische Darstellung)

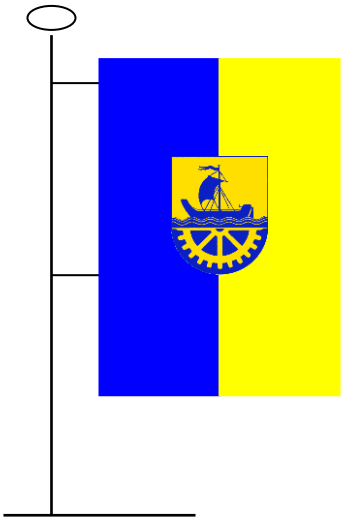

3. Siegel der Stadt Heidenau (schematische Darstellung)

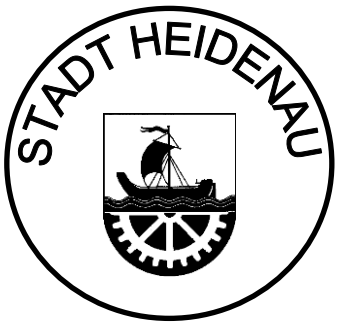

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister